

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit und Familienhospizkarenz/ Familienhospizteilzeit

Ein Überblick



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Leicht-Lesen Übersetzung (Verständlichkeitsstufe B1): Capito

Coverbild: © Robert Kneschke/Fotolia

Layout & Druck: BMSGPK

Stand: Dezember 2022

ISBN: 978-3-85010-630-6

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Bestellinfos:

Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Inhalt

1 Arbeitsrechtliche Bedingungen für die Familienhospizkarenz und die Familienhospizteilzeit	6
1.1 Allgemeines.....	6
1.2 Sterbebegleitung.....	7
1.3 Begleitung von sehr schwer kranken Kindern.....	9
1.4 Was muss ich tun, damit ich die Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit antreten kann?.....	10
1.5 Welche Möglichkeiten hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, wenn sie oder er damit nicht einverstanden ist?.....	11
1.6 Worauf muss ich bei einer Verlängerung der Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit achten?.....	13
1.7 Kündigungs- und Entlassungsschutz.....	14
1.8 Was geschieht, wenn die Sterbebegleitung oder Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes wegfällt?.....	14
1.9 Welche Auswirkungen hat Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit auf Ansprüche nach dem Arbeitsrecht?.....	15
1.10 Übersicht über die Schritte zur Familienhospizkarenz.....	17

2 Arbeitsrechtliche Bedingungen für die Pflegekarenz und die Pflegezeit	19
2.1 Allgemeines.....	19
2.2 Was bedeuten Pflegekarenz und Pflegezeit?.....	20
2.3 Welche Voraussetzungen gibt es für Pflegekarenz und Pflegezeit?.....	21
2.4 Für welche Personen kann ich Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nehmen?.....	23
2.5 Wie lange kann ich Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nehmen?.....	25
2.6 Kündigungsschutz.....	25
2.7 Kann ich die Pflegekarenz oder Pflegezeit früher beenden?.....	25
2.8 Welche Auswirkungen hat Pflegekarenz oder Pflegezeit auf Ansprüche nach dem Arbeitsrecht?.....	26
3 Bestimmungen für öffentlich Bedienstete des Bundes	28
3.1 Familienhospizfreistellung.....	28
3.2 Gestaltung der Familienhospizfreistellung.....	29
3.3 Was muss ich tun, damit ich die Familienhospizfreistellung bekomme?.....	29
3.4 Verlängerung der Familienhospizfreistellung.....	29
3.5 Kündigungs- und Entlassungsschutz.....	30
3.6 Was geschieht, wenn der Grund für die Familienhospizfreistellung wegfällt?.....	30
3.7 Welche Auswirkungen hat die Familienhospizfreistellung auf sonstige Ansprüche?.....	30
3.8 Pflegekarenz und Pflegezeit.....	31
3.9 Wie lange kann ich Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nehmen?.....	32
3.10 Kündigungs- und Entlassungsschutz.....	33
3.11 Vorzeitige Beendigung der Pflegekarenz oder Pflegezeit.....	33
3.12 Welche Auswirkungen haben Pflegekarenz und Pflegezeit auf sonstige Ansprüche?.....	34

4 Regelungen für Menschen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen.....	35
4.1 Allgemeines.....	35
4.2 Welche Voraussetzungen gibt es?.....	35
4.3 Rückkehr zu Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.....	37
5 Pflegekarenzgeld.....	38
5.1 Wer hat Anspruch auf Pflegekarenzgeld?.....	38
5.2 Welche Voraussetzungen gibt es?.....	39
5.3 Wie lange kann ich Pflegekarenzgeld bekommen?.....	40
5.4 Was muss ich tun, wenn eine Voraussetzung für das Pflegekarenzgeld wegfällt?.....	42
5.5 Wie viel Pflegekarenzgeld bekomme ich?.....	44
5.6 Was muss ich tun, damit ich Pflegekarenzgeld bekomme?.....	47
5.7 Checklisten für den Antrag auf Pflegekarenzgeld.....	51
6 Zuschuss zur Familienhospizkarenz.....	56
7 Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.....	57
8 Welche Unterstützung bekommen pflegende Angehörige noch?.....	59
8.1 Unterstützung bei Familienhospizkarenz.....	59
8.2 Andere Unterstützungen während Pflegekarenzgeld bezogen wird.....	64
9 Weitere Informationsmöglichkeiten.....	67

1 Arbeitsrechtliche Bedingungen für die Familienhospizkarenz und die Familienhospizteilzeit

1.1 Allgemeines

Die Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit sind für 2 Fälle gedacht:

- Die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen
- Die Begleitung von sehr schwer kranken Kindern

In diesen Fällen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitszeiten ändern oder für eine bestimmte Zeit in Karenz gehen. Die Regelungen für die Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit gelten **nicht** für:

- **freie** Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.
Das sind Personen, die zwar Verträge für bestimmte Arbeitsleistungen haben, die sie erbringen müssen, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf aber nicht bestimmen, auf welche Art die Arbeit zu verrichten ist.
- **arbeitnehmerähnliche** Personen.
Das sind Personen, die als Selbstständige arbeiten, aber nur **ganz wenige** Auftraggeber haben. Sie sind daher von diesen wenigen Auftraggebern wirtschaftlich so abhängig wie Arbeitnehmer.
- **Neue Selbstständige.**

Für folgende Personen gibt es eigene Regelungen:

- Bedienstete des Bundes (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Richterinnen und Richter).
Informationen finden Sie auf Seite 28.

- Landeslehrerinnen und Landeslehrer, deren Dienstverhältnis der Bund regelt.
Informationen finden Sie auf Seite 28.
- Bedienstete der Länder oder der Gemeinden.
Informationen gibt es beim Amt der Landesregierung oder bei Ihrer Gewerkschaft.

1.2 Sterbebegleitung

Was bedeutet Sterbebegleitung?

Sterbebegleitung bedeutet:

Ein naher Angehöriger ist in einem lebensbedrohlichen Gesundheitszustand. Es ist egal, ob der Grund dafür Unfall, Krankheit oder Alter ist.

Sterbebegleitung kann man nicht beanspruchen, um einen pflegebedürftigen Angehörigen zu pflegen, der **nicht** in einem lebensbedrohlichen Zustand ist.

Wenn Sie einen sterbenden Angehörigen begleiten wollen, müssen Sie ihn nicht pflegen oder betreuen. Die Sterbebegleitung ist dazu da, dass Sie Zeit mit sterbenden Angehörigen verbringen können. Sie müssen Ihr Arbeitsverhältnis dafür nicht beenden.

Welche Möglichkeiten habe ich bei einer Sterbebegleitung?

Für eine Sterbebegleitung können Sie von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber Folgendes verlangen:

- **Weniger Arbeitszeit – Familienhospizteilzeit**
Sie können während der Sterbebegleitung weniger Wochenstunden arbeiten. Das nennt man Familienhospizteilzeit. Diese ist sowohl für Vollzeitbeschäftigte als auch für Teilzeitbeschäftigte möglich. Sie bekommen in dieser Zeit nicht Ihr übliches Gehalt. Sie bekommen nur für die Stunden bezahlt, die Sie arbeiten. Es gibt aber Pflegekarenzgeld. Die Höhe hängt davon ab, wie viele Stunden Sie weniger arbeiten.

- **Änderung der Lage der Arbeitszeit**

Lage der Arbeitszeit bedeutet, zu welcher Uhrzeit die Arbeit beginnt und endet.

Zum Beispiel:

Die frühere Arbeitszeit war am Nachmittag. Aber Sie wollen am Nachmittag für Ihren Angehörigen da sein. Dann können Sie Ihre Arbeitszeit auf den Vormittag legen.

Es ist auch möglich, dass Sie weniger Tage in der Woche arbeiten. Dafür arbeiten Sie an anderen Tagen mehr. Sie dürfen aber pro Tag **nicht mehr** arbeiten, als gesetzlich erlaubt ist.

- **Karenz**

In der Karenz gehen Sie gar nicht arbeiten. Sie bekommen in dieser Zeit **kein Gehalt**. Es gibt aber Pflegekarenzgeld.

Für welche Personen kann ich Sterbebegleitung in Anspruch nehmen?

- Ehegattin oder Ehegatte
- Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder
- Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Kinder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten
- Eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner
- Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Für die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen müssen Sie **nicht** im gleichen Haushalt leben.

Sie können auch nahe Angehörige begleiten, die **im Ausland** leben. Wenn Sie Ihre Angehörigen im Ausland begleiten, bekommen Sie nur dann Pflegekarenzgeld, wenn diese Person in Österreich krankenversichert ist.

Es können auch mehrere Angehörige **gleichzeitig** die Sterbebegleitung in Anspruch nehmen. Auch wenn sie im gleichen Betrieb arbeiten.

Wie lange kann ich Sterbebegleitung in Anspruch nehmen?

Sie können Sterbebegleitung zuerst für **höchstens 3 Monate** in Anspruch nehmen. Wenn es nötig ist, können Sie die Sterbebegleitung auf insgesamt **6 Monate** verlängern.

1.3 Begleitung von sehr schwer kranken Kindern

Wenn ein Kind sehr schwer krank ist, können Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern die gleichen Maßnahmen verlangen wie für eine Sterbebegleitung. Sie können also **weniger** arbeiten, die **Lage** der Arbeitszeit ändern oder in **Karenz** gehen.

Das Kind muss **nicht** in Lebensgefahr sein!



© iStockphoto.com/tatyana_tomsickova

Bei einem **Kind** kommt es nur auf das Verwandtschaftsverhältnis an. Es gibt **keine** Altersgrenze für ein Kind.

Sie können auch ein sehr schwer krankes Stiefkind oder das Kind der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten begleiten. Auch die Begleitung des Kindes der eingetragenen Partnerin oder des Partners ist möglich.

Sie müssen aber mit dem Kind tatsächlich in einem **gemeinsamen Haushalt** leben. Das Kind darf nicht nur dort gemeldet sein. Wenn das Kind vorübergehend im Krankenhaus ist, gehört es aber weiterhin zum Haushalt.

Wie lange kann die Begleitung von sehr schwer kranken Kindern dauern?

Sie können zuerst eine Begleitung für **höchstens 5 Monate** in Anspruch nehmen. Wenn es nötig ist, können Sie die Begleitung auf insgesamt **9 Monate** verlängern. Wenn dann noch eine weitere medizinische Therapie notwendig ist, kann noch zweimal eine Begleitung für je höchstens 9 Monate verlangt werden.

1.4 Was muss ich tun, damit ich die Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit antreten kann?

Schriftliche Meldung

Sie müssen eine Sterbebegleitung oder die Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber **schriftlich** melden. Diese Meldung muss spätestens **5 Arbeitstage** vor dem Beginn der Begleitung bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber einlangen.

In der Meldung muss stehen:

- Welche Maßnahme verlange ich?
Karenz, weniger Wochenstunden oder Änderung der Lage der Arbeitszeit?

- Ab wann verlange ich die Maßnahme?
- Wie lange will ich die Maßnahme in Anspruch nehmen?

Mitteilung des Grundes für die Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit

Sie können der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eine ärztliche Bestätigung bringen, dass eine Angehörige oder ein Angehöriger lebensbedrohlich erkrankt ist oder das Kind sehr schwer krank ist.

Sie können das der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auch mündlich mitteilen. Sie müssen keine ärztliche Bestätigung mitbringen, aber es ist oft hilfreich.

Mitteilung des Verwandtschaftsverhältnisses

Sie müssen eine schriftliche Bestätigung des Verwandtschaftsverhältnisses bringen, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber es verlangt.

Wann kann ich mit der Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit beginnen?

Frühestens 5 Arbeitstage nachdem die schriftliche Meldung eingelangt ist können Sie damit beginnen. Aber Sie können mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auch vereinbaren, dass Sie früher beginnen können.

1.5 Welche Möglichkeiten hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, wenn sie oder er damit nicht einverstanden ist?

Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mit der verlangten Maßnahme nicht einverstanden ist, muss sie oder er Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einbringen. Das muss

innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Meldung über eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit geschehen.

Das Gericht muss dann entscheiden, ob eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit gewährt wird. Bei dieser Entscheidung muss das Gericht die Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und Ihre Interessen berücksichtigen.

Sie können aber bis zur Entscheidung des Gerichts **trotzdem** die Sterbebegleitung oder die Begleitung des sehr schwer kranken Kindes vornehmen. Auch wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nicht einverstanden ist.

! **Ausnahme:** Das Gericht **kann** Ihnen schon vor dem endgültigen Gerichtsurteil die Begleitung durch **einstweilige Verfügung verbieten**, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das beantragt.



© iStockphoto.com/PeopleImages

1.6 Worauf muss ich bei einer Verlängerung der Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit achten?

Sie können eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit verlängern, wenn dies nötig ist. Eine Verlängerung müssen Sie der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich melden. Die Meldung muss spätestens 10 Arbeitstage vor der Verlängerung einlangen. Sie müssen auch den Grund dafür glaubhaft machen.

Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mit der Verlängerung nicht einverstanden ist, muss sie oder er Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einbringen. Das muss innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Meldung über die Verlängerung geschehen.

Sie können aber bis zur Entscheidung des Gerichts **trotzdem** die Sterbebegleitung oder die Begleitung des sehr schwer kranken Kindes verlängern. Auch wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nicht einverstanden ist.

! **Ausnahme:** Das Gericht **kann** Ihnen schon vor dem endgültigen Gerichtsurteil die Verlängerung der Begleitung durch **einstweilige Verfügung verbieten**, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das beantragt.

1.7 Kündigungs- und Entlassungsschutz

Ab der Meldung der Sterbebegleitung oder der Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes sind Sie vor Kündigung und Entlassung geschützt. Dieser Schutz geht bis 4 Wochen nach Ende der Maßnahme. Eine **Kündigung** oder **Entlassung** kann es in dieser Zeit nur geben, wenn das Arbeits- und Sozialgericht zustimmt.

1.8 Was geschieht, wenn die Sterbebegleitung oder Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes wegfällt?

Wenn die Sterbebegleitung oder die Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes wegfällt, müssen Sie das der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber sofort mitteilen. Wenn Sie das möchten, können Sie 2 Wochen nach Wegfall der Begleitung wieder auf Ihren Arbeitsplatz oder zur normalen Arbeitszeit zurückkehren.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann darauf bestehen, dass Sie vorzeitig auf Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder wieder in Ihrer normalen Arbeitszeit arbeiten.

Wenn Sie allerdings ein **berechtigtes Interesse** haben, können Sie noch weiter in Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit bleiben. Zum Beispiel, weil Sie Behördenwege haben oder ein Begräbnis vorbereiten müssen.



© iStockphoto.com/ KatarzynaBialasiewicz

1.9 Welche Auswirkungen hat Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit auf Ansprüche nach dem Arbeitsrecht?

Die Zeiten von Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit werden bei Ansprüchen, die mit der Dienstzeit zusammenhängen, mitgezählt. Das sind zum Beispiel folgende Ansprüche:

- Die Dauer der Kündigungsfrist
- Die Dauer der Auszahlung Ihres Gehalts, wenn Sie krank sind
- Die Höhe der **Abfertigung alt**

Nach dem Ende der Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit haben Sie das **Recht auf Rückkehr** zur ursprünglichen Arbeitszeit. Sie müssen wieder so eingesetzt werden, wie es im Arbeitsvertrag steht. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss dabei beachten, wofür Sie vor Antritt der Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit **tatsächlich** eingesetzt waren.

Ihr Urlaubsanspruch und Sonderzahlungen werden bei einer Karenz neu berechnet. Das heißt: Die Karenzzeit wird vom Arbeitsjahr **abgezogen**. Sie haben dann in dem Maß Anspruch auf Urlaub und Sonderzahlungen, wie es einem kürzeren Arbeitsjahr entsprechen würde.

Wenn es für Sie günstigere Regelungen gibt, werden diese davon nicht berührt.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis **während einer Karenz** beendet wird, bekommen Sie eine Ersatzleistung für Urlaubstage, die Sie nicht verbraucht haben. Für die Berechnung muss der letzte Monat verwendet werden, **bevor** Sie die Karenz in Anspruch genommen haben.

Wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, während Sie in **Familienhospizteilzeit** sind, wird die Ersatzleistung nach der Arbeitszeit berechnet, die Sie im Urlaubsjahr, in dem der Urlaub entstanden ist, **überwiegend** gearbeitet haben.

Das gilt bei

- Entlassung **ohne** Ihr Verschulden
- begründetem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis
- Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
- einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Wenn Sie Anspruch auf **Abfertigung alt** haben, wird bei einer Kündigung **die Arbeitszeit vor** der Sterbebegleitung oder Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes herangezogen. Wenn Sie Anspruch auf **Abfertigung neu** haben, haben Sie während einer **Familienhospizkarenz** Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund an die Betriebliche Vorsorgekasse.

Während der **Familienhospizteilzeit** muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Abfertigungsbeiträge bezahlen, die sich nach Ihrer normalen Arbeitszeit richten.

1.10 Übersicht über die Schritte zur Familienhospizkarenz

Meldung

- Sie müssen Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit **schriftlich** melden.
- Sie müssen in die Meldung schreiben, **welche Maßnahme** Sie in Anspruch nehmen wollen. Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit oder Änderung der Lage der Arbeitszeit.
- Sie müssen angeben, **wann** die Maßnahme beginnt und **wie lange** sie dauern soll. Bei einer Sterbebegleitung können das zunächst höchstens 3 Monate sein, bei der Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes zunächst höchstens 5 Monate.
- Sie müssen den Grund für die Begleitung glaubhaft machen und das Verwandtschaftsverhältnis beweisen.

Welche Möglichkeiten gibt es für einen Einspruch?

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ihrer Meldung Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen.

Beginn der Begleitung

Sie können eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit frühestens 5 Arbeitstage nach Einlangen Ihrer Meldung beginnen.

Wenn Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber eine Klage dagegen einbringt, können Sie die Sterbebegleitung oder Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes trotzdem vornehmen.

! **Ausnahme:** Das Gericht **kann** Ihnen schon vor dem endgültigen Gerichtsurteil die Begleitung **durch einstweilige Verfügung verbieten**, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das beantragt.

Ende der Begleitung

Nach einer Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit haben Sie **das Recht**, wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Sie können die Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit auch verlängern, wenn es Gründe dafür gibt.

Wenn der Grund für die Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit wegfällt, können Sie auch früher an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren. In diesem Fall kann auch die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verlangen, dass Sie früher zurückkehren.

Verlängerung der Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit

Wenn Sie die Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit verlängern wollen, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber schriftlich melden. Diese Meldung muss spätestens 10 Arbeitstage vor der Verlängerung einlangen.

Im Falle einer Sterbebegleitung dürfen Sie höchstens **6 Monate** in Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit sein.

Im Fall der Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes höchstens **9 Monate**. Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber kann bei Gericht gegen die Verlängerung Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss spätestens 10 Arbeitstage nach Ihrer Meldung bei Gericht sein.

2 Arbeitsrechtliche Bedingungen für die Pflegekarenz und die Pflegezeit

2.1 Allgemeines

Es gibt oft Probleme, wenn nahe Angehörige plötzlich gepflegt werden müssen. Oder wenn Pflegepersonen unverhofft nicht mehr zur Verfügung stehen. In so einem Fall ist es schwierig, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Deshalb gibt es die **Pflegekarenz** und **Pflegezeit**.

Diese Zeiten sind dafür gedacht, dass Sie die Pflege von nahen Angehörigen neu organisieren können.

Sie können mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass Sie für eine bestimmte Zeit gar nicht arbeiten gehen oder weniger Stunden arbeiten. Die Regelungen für die Pflegekarenz und Pflegezeit gelten **nicht** für

- **freie** Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.
Das sind Personen, die zwar Verträge für bestimmte Arbeitsleistungen haben, die sie erbringen müssen, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf aber nicht bestimmen, auf welche Art die Arbeit zu verrichten ist.
- **arbeitnehmerähnliche** Personen.
Das sind Personen, die als Selbstständige arbeiten, aber nur **ganz wenige** Auftraggeber haben. Sie sind daher von diesen wenigen Auftraggebern wirtschaftlich so abhängig wie Arbeitnehmer.
- **Neue Selbstständige**.

Für folgende Personen gibt es eigene Regelungen:

- Bedienstete des Bundes (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Richterinnen und Richter).
Informationen finden Sie auf Seite 28.

- Landeslehrerinnen und Landeslehrer, deren Dienstverhältnis der Bund regelt.
Informationen finden Sie auf Seite 28.
- Bedienstete der Länder oder Gemeinden.
Informationen gibt es beim Amt der Landesregierung oder bei Ihrer Gewerkschaft.

2.2 Was bedeuten Pflegekarenz und Pflegeteilzeit?

In der **Pflegekarenz** gehen Sie nicht arbeiten, damit Sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen können. Sie bekommen in dieser Zeit **kein Gehalt**. Es gibt aber Pflegekarenzgeld. In der **Pflegeteilzeit** arbeiten Sie weniger Stunden pro Woche. Sie bekommen in dieser Zeit nicht Ihr übliches Gehalt. Sie bekommen nur für die Stunden bezahlt, die Sie arbeiten. Es gibt aber Pflegekarenzgeld. Die Höhe hängt davon ab, wie viele Stunden Sie weniger arbeiten.



© Halfpoint/Fotolia

2.3 Welche Voraussetzungen gibt es für Pflegekarenz und Pflegeteilzeit?

Eine Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit müssen Sie mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber **schriftlich** vereinbaren. In der Vereinbarung über eine **Pflegekarenz** muss stehen, **wann** Sie in Karenz gehen wollen und **wie lange** Sie in Karenz gehen wollen.

In der Vereinbarung über eine **Pflegeteilzeit** muss stehen, ab **wann** Sie Teilzeit arbeiten wollen und **wie lange** Sie Teilzeit arbeiten wollen. Außerdem muss in der Vereinbarung stehen, wie viele Stunden Sie arbeiten wollen und wie die **Lage** der Arbeitszeit sein soll. Lage der Arbeitszeit bedeutet, zu welcher Uhrzeit die Arbeit beginnt und endet. Sie dürfen aber **nicht weniger** als 10 Stunden pro Woche arbeiten.

Wenn Sie in einem Betrieb mit mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern arbeiten, haben Sie einen **Anspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit**. Sobald Sie wissen, wann Sie die Maßnahme antreten wollen, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber mitteilen. In diesen beiden Wochen der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit können Sie eine Verlängerung vereinbaren. Stimmt Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber der Verlängerung nicht zu, haben Sie das Recht, die Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit weitere zwei Wochen lang auszuüben. Diese Zeit (also **maximal vier Wochen**) wird auf die **gesetzlich mögliche Dauer der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit von drei Monaten angerechnet**.

In kleineren Betrieben können Sie die Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit nur antreten, wenn Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist.

Auch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen können einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit regeln. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem Betriebsrat oder bei Ihrer Gewerkschaft.

Wenn Sie **Pflegekarenzgeld** beantragen, müssen Sie einen Nachweis mitbringen, wie viel Sie während der Pflegezeit verdienen.

Sie dürfen **im Nachhinein** keine Änderungen der Arbeitszeit während der Pflegezeit machen. Sie dürfen während der Pflegezeit auch nicht unterschiedliche Arbeitszeiten haben. Zum Beispiel dürfen Sie nicht vereinbaren, dass Sie im ersten Monat 20 Stunden weniger arbeiten und im zweiten Monat nur 10 Stunden. Die Pflegekarenz und die Pflegezeit dürfen erst dann beginnen, wenn die oder der nahe Angehörige die erforderliche Pflegestufe und den Bescheid über das Pflegegeld hat.

Für Pflegekarenz und Pflegezeit ist mindestens **Pflegegeldstufe 3** notwendig.

Bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder Minderjährigen reicht **Pflegegeldstufe 1**.

Stellen Sie deshalb den Antrag auf Pflegegeld rechtzeitig.

Wenn der Bescheid nicht bis zum vereinbarten Beginn der Pflegekarenz oder Pflegezeit erlassen wird, beginnt sie am Tag nach der Zustellung des Bescheids. In dem Fall verschiebt sich die Pflegekarenz oder Pflegezeit nach hinten. Die Dauer bleibt aber gleich.

Wenn eine Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbart wird, müssen **Ihre** Interessen und auch die Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Wenn es in Ihrem Betrieb einen Betriebsrat gibt, kann er bei der Vereinbarung dabei sein, wenn Sie das wollen.

Eine Vereinbarung über Pflegekarenz oder Pflegezeit kann es nur geben, wenn Ihr Arbeitsverhältnis seit mindestens 3 Monaten besteht. Sie können Pflegekarenz oder Pflegezeit für **dieselbe** Person eigentlich **nur einmal** vereinbaren.

- ! **Es gibt aber eine Ausnahme:** Sie können für dieselbe Person noch **einmal** Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren, wenn diese Person viel mehr Pflege braucht. Die pflegebedürftige Person muss für eine neue Vereinbarung mindestens um eine Stufe höheres Pflegegeld bekommen.

Wenn Sie schon in Pflegekarenz sind, können Sie **keine Pflegezeit** für dieselbe Person vereinbaren.

Sie können auch **keine Pflegekarenz** für dieselbe Person vereinbaren, wenn Sie schon in Pflegezeit sind.

Pflegekarenz gibt es auch für **Saisonarbeitskräfte**, wenn das befristete Arbeitsverhältnis schon 2 Monate gedauert hat. Dafür gibt es eine Voraussetzung: Sie müssen bei **derselben** Arbeitgeberin oder **demselben** Arbeitgeber **insgesamt** mindestens 3 Monate beschäftigt sein. Für diese 3 Monate werden alle befristeten Arbeitsverhältnisse der letzten 4 Jahre zusammengerechnet.

2.4 Für welche Personen kann ich Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nehmen?

- Ehegattin oder Ehegatte
- Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Adoptiveltern und Pflegeeltern

- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder
- Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Kinder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten
- Eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner
- Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Diese nahen Angehörigen müssen einen Bescheid haben, dass sie mindestens **Pflegegeldstufe 3** oder höher haben. Sie müssen den Bescheid vor dem Antritt der Pflegekarenz oder Pflegezeit haben.

Bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder Minderjährigen reicht die **Pflegegeldstufe 1**.



© Photographee.eu/Fotolia

2.5 Wie lange kann ich Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit in Anspruch nehmen?

Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit muss **mindestens 1 Monat** dauern. Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit darf **höchstens 3 Monate** dauern, weil sie eine Überbrückung sein soll, bis Sie die Pflege organisiert haben.

2.6 Kündigungsschutz

Sie dürfen **nicht gekündigt** werden, weil Sie Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit vereinbaren wollen. Wenn Sie deswegen gekündigt werden, können Sie das beim Arbeits- und Sozialgericht anfechten.

2.7 Kann ich die Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit früher beenden?

Sie können die Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit früher beenden, wenn es bestimmte Gründe dafür gibt:

- Wenn die nahe Angehörige oder der nahe Angehörige in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung lebt und betreut wird.
- Wenn eine andere Person **dauerhaft** die Pflege übernimmt.
- Wenn die Angehörige oder der Angehörige stirbt.

Wenn Sie früher aus einer Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit zurückkommen, muss sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darauf einstellen können. Deshalb dürfen Sie frühestens 2 Wochen, nachdem Sie einen dieser Gründe gemeldet haben, wieder normal arbeiten.

2.8 Welche Auswirkungen hat Pflegekarenz oder Pflegezeit auf Ansprüche nach dem Arbeitsrecht?

Die Zeiten von Pflegekarenz werden bei Ansprüchen, die mit der Dienstzeit zusammenhängen, nicht mitgezählt, wenn Sie mit ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber nichts anderes vereinbaren. Das sind zum Beispiel folgende Ansprüche:

- Die Dauer der Kündigungsfrist
- Die Höhe der Abfertigung
- Die Dauer der Auszahlung Ihres Gehalts, wenn Sie krank sind

Nach dem Ende der Pflegekarenz oder Pflegezeit haben Sie das **Recht auf Rückkehr** zur ursprünglichen Arbeitszeit. Sie müssen wieder so eingesetzt werden, wie es im Arbeitsvertrag steht. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss dabei beachten, wofür Sie vor Antritt der Pflegekarenz oder Pflegezeit **tatsächlich** eingesetzt waren.

Einmalige Bezüge, wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld, werden bei einer Karenz neu berechnet. Das heißt: Die Zeiten von Pflegekarenz oder Pflegezeit werden vom Arbeitsjahr **abgezogen**. Sie haben dann in dem Maß Anspruch, wie es einem kürzeren Arbeitsjahr entsprechen würde.

Sie können mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber aber auch günstigere Vereinbarungen treffen.

Wenn Sie Ihren Urlaub noch nicht verbraucht haben, wird er bei einer Karenz neu berechnet. Das heißt: Die Karenzzeit wird vom Arbeitsjahr **abgezogen**. Sie haben dann in dem Maß Anspruch auf Urlaub, wie es einem kürzeren Arbeitsjahr entsprechen würde.

Wenn Sie Anspruch auf **Abfertigung alt** haben, wird bei einer Kündigung die Arbeitszeit des **letzten Monats vor** der Pflegekarenz oder Pflegezeit herangezogen.

Wenn Sie Anspruch auf **Abfertigung neu** haben, haben Sie während einer **Pflegekarenz** Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund an die Betriebliche Vorsorgekasse.

Während der **Pflegezeit** muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Abfertigungsbeiträge bezahlen, die sich nach Ihrer normalen Arbeitszeit richten.

3 Bestimmungen für öffentlich Bedienstete des Bundes

Sie finden hier **nur die Inhalte**, die sich von den arbeitsrechtlichen Regelungen in Kapitel 1 und Kapitel 2 **unterscheiden**. Die für Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen sind in dieser Version nicht angeführt.

3.1 Familienhospizfreistellung

Familienhospizfreistellung gibt es für Sterbebegleitung oder Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes. Es gibt dabei eigene Regelungen für

- Beamtinnen und Beamte
- Vertragsbedienstete
- Landeslehrerinnen und Landeslehrer, deren Dienstverhältnis der Bund regelt
- Richterinnen und Richter



© Photographee.eu/Fotolia

3.2 Gestaltung der Familienhospizfreistellung

Für die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und die Begleitung sehr schwer kranker Kinder haben Sie auf Ansuchen das Recht auf folgende Maßnahmen:

- Sie können um eine **Dienstplanerleichterung** ansuchen. Zum Beispiel ist Dienstaustausch oder Einarbeitung möglich. Diese Dienstplanerleichterungen dürfen aber nicht dazu führen, dass der Dienstbetrieb erheblich gestört wird.
- Sie können Ihre **Wochendienstzeit** herabsetzen lassen. Sie bekommen dann entsprechend weniger Bezüge. Die Dienststelle muss bei der Festlegung der Dienstzeit Ihre Gründe für die Herabsetzung **berücksichtigen**. Es werden aber auch **wichtige dienstliche Interessen** berücksichtigt.
- Sie können sich völlig **vom Dienst freistellen** lassen. Dann fallen Ihre Bezüge weg. Es gibt aber Pflegekarenzgeld.

3.3 Was muss ich tun, damit ich die Familienhospizfreistellung bekomme?

Sie müssen bei Ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle ein Ansuchen stellen. In dem Ansuchen muss stehen, welche Maßnahme Sie für eine Sterbebegleitung oder Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes wählen und für welchen Zeitraum.

Die Dienstbehörde oder Personalstelle muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Einlangen Ihres Ansuchens eine Entscheidung treffen.

3.4 Verlängerung der Familienhospizfreistellung

Wenn Sie die Familienhospizfreistellung verlängern wollen, müssen Sie wieder ein Ansuchen an Ihre Dienstbehörde oder

Personalstelle stellen. Die Dienstbehörde oder Personalstelle muss innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Einlangen Ihres Ansuchens eine Entscheidung treffen.

3.5 Kündigungs- und Entlassungsschutz

Es gibt keinen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz, wenn Sie eine Familienhospizfreistellung in Anspruch nehmen.

3.6 Was geschieht, wenn der Grund für die Familienhospizfreistellung wegfällt?

Sie müssen den Wegfall des Grundes innerhalb von 2 Wochen melden. Wenn Sie einen Antrag stellen und keine dienstlichen Interessen dagegensprechen, kann Ihre Dienstbehörde oder Personalstelle Ihre Maßnahme zur Familienhospizfreistellung ändern oder beenden.

3.7 Welche Auswirkungen hat die Familienhospizfreistellung auf sonstige Ansprüche?

- Für Ansprüche, die von der Dienstzeit abhängen,
 - für das Recht auf Rückkehr zur normalen Arbeitszeit,
 - für Urlaubsansprüche,
 - für Sonderzahlungen und
 - für die Berechnung der Abfertigung neu
- gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Genauer finden Sie unter Kapitel 1.9

Bei einer Änderung Ihrer Dienstzeit wird auch Ihr **Anspruch auf Urlaub** entsprechend geändert.

Wenn Ihr Dienstverhältnis **während einer** Familienhospizfreistellung beendet wird, bekommen Sie eine **Ersatzleistung** für Urlaubstage, die Sie nicht verbraucht haben.

Beamtinnen und Beamte bekommen normalerweise **keine** Abfertigung. Die **Abfertigung alt** für Vertragsbedienstete wird grundsätzlich nach dem Entgelt berechnet, das dem Beschäftigungsausmaß vor der Maßnahme entspricht.

3.8 Pflegekarenz und Pflegezeit

Für die Pflege naher Angehöriger haben Sie das **Recht auf Pflegekarenz**. Sie bekommen in dieser Zeit keine Bezüge.

Die **Voraussetzungen** für eine Pflegekarenz sind:

- Die Angehörige oder der Angehörige muss mindestens **Pflegegeldstufe 3** haben. Sie müssen die Person zu Hause pflegen. Die Pflege muss Ihre ganze Arbeitskraft in Anspruch nehmen.
- Bei Angehörigen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder minderjährigen Angehörigen reicht **Pflegegeldstufe 1**.

Wenn eine der Voraussetzungen wegfällt, müssen Sie das innerhalb von 2 Wochen der Dienstbehörde oder Personalstelle melden.

Sie können auch darum ansuchen, dass Ihre regelmäßige **Wochendienstzeit** zur Pflege von nahen Angehörigen herabgesetzt wird. Dazu müssen die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Das nennt man Pflegezeit. Sie können die Wochendienstzeit bis auf ein Viertel der Vollbeschäftigung herabsetzen. Sie bekommen entsprechend weniger Bezüge.

Es dürfen keine wichtigen dienstlichen Interessen gegen eine Herabsetzung sprechen. Die Dienstbehörde oder Personalstelle muss bei der Festlegung der Dienstzeit Ihre Gründe für die Herabsetzung **berücksichtigen**. Es werden aber auch **wichtige dienstliche Interessen** berücksichtigt.

Sie können Pflegekarenz oder Pflegezeit für die Pflege von Angehörigen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder minderjährigen Angehörigen für **dieselbe Person** grundsätzlich **nur einmal** bekommen.

! **Es gibt aber eine Ausnahme:** Sie können für dieselbe Person noch einmal Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren, wenn diese Person ein um mindestens **eine Stufe** höheres Pflegegeld bekommt.

3.9 Wie lange kann ich Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nehmen?

Die Pflegekarenz für die Pflege von Angehörigen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder minderjährigen Angehörigen muss mindestens **1 Monat** dauern. Sie darf höchstens **3 Monate** dauern.

Der Anspruch auf Pflegekarenz für die Pflege von nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegeldstufe 3 ist **unbefristet**. Wenn die Pflegekarenz länger als 3 Monate dauern soll, müssen Sie das Ansuchen spätestens 2 Monate, bevor Sie die Pflegekarenz beginnen wollen, stellen.

- ! **Achtung: Pflegekarenzgeld** bekommen Sie **höchstens 3 Monate** lang, auch dann, wenn Sie länger in Pflegekarenz sind. Wenn die Pflegegeldstufe erhöht wird, können Sie noch einmal 3 Monate Pflegekarenzgeld bekommen.

3.10 Kündigungs- und Entlassungsschutz

Es gibt keinen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz während der Pflegekarenz oder Pflegezeit.

3.11 Vorzeitige Beendigung der Pflegekarenz oder Pflegezeit

Die Pflegekarenz kann auf Ihren Antrag hin vorzeitig beendet werden. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Grund für die Pflegekarenz ist weggefallen.
- Die ursprüngliche Dauer der Pflegekarenz wäre für Sie eine **Härte**. Zum Beispiel, weil das Pflegekarenzgeld nicht zum Leben reicht.
- Es stehen keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegen.

Sie können auf Antrag auch die Pflegezeit vorzeitig beenden, wenn es bestimmte Gründe dafür gibt:

- Die nahe Angehörige oder der nahe Angehörige wird in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgenommen und betreut.
- Eine andere Person übernimmt **dauerhaft** die Pflege.
- Die Angehörige oder der Angehörige stirbt.

3.12 Welche Auswirkungen haben Pflegekarenz und Pflegeteilzeit auf sonstige Ansprüche?

Für Ansprüche, die von der Dauer der Dienstzeit abhängen, wird die Zeit einer Pflegekarenz grundsätzlich nicht berücksichtigt, außer die Besoldungsvorschriften bestimmen anderes.

Für die Vorrückung zählt die Hälfte der Zeit einer Pflegekarenz, wenn man den Dienst wieder antritt.

Es gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- für das Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit,
- für Sonderzahlungen und
- für Urlaubsansprüche.

Genauer finden Sie unter Kapitel 2.8.

Wenn die Pflegekarenz länger als 6 Monate dauert, werden Sie von Ihrem Arbeitsplatz abberufen.

Wenn Sie Ihre Dienstzeit ändern, ändert sich auch Ihr Anspruch auf Urlaub entsprechend.



© iStockphoto.com/annedde

4 Regelungen für Menschen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen

4.1 Allgemeines

Arbeitslose können sich für eine Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz bei der zuständigen Stelle des AMS abmelden. Familienhospizkarenz können Sie für Sterbebegleitung oder Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes in Anspruch nehmen. Pflegekarenz können Sie zur Betreuung von nahen Angehörigen in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz in Anspruch nehmen, sind Sie in der Kranken- und Pensionsversicherung gleich geschützt wie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Sie müssen **nicht** für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Sie müssen in der Zeit von Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz auch **keine** Kontrollmeldungen einhalten.

Sie dürfen nahe Angehörige **auch im Ausland** pflegen oder begleiten. Im Falle von Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz besteht die Versicherung weiter, auch wenn Sie im Ausland sind.

4.2 Welche Voraussetzungen gibt es?

Wenn Sie eine Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie **Arbeitslosengeld** oder **Notstandshilfe** vom AMS bekommen.

Für Sterbebegleitung oder Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes müssen Sie sich von dieser Leistung abmelden. Sie müssen dem AMS glaubhaft machen, dass es einen Grund für die Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz gibt.

Wenn Sie zur Pflege von nahen Angehörigen in Pflegekarenz gehen wollen, müssen Sie sich von der Leistung des AMS abmelden und dem AMS einen Nachweis über die Pflegestufe bringen. Für Pflegekarenz ist mindestens **Pflegegeldstufe 3** notwendig. Bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder Minderjährigen reicht **Pflegegeldstufe 1**.

Sie müssen dem AMS mitteilen, **wann** und **wie lange** Sie voraussichtlich in Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz gehen wollen. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie vom AMS eine Bestätigung. Auf dieser Bestätigung steht, wie viel Geld Sie zuletzt von der Arbeitslosenversicherung bekommen haben. Sie brauchen diese Bestätigung, damit Sie das **Pflegekarenzgeld** beantragen können.

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz **nicht erfüllen**, müssen Sie vom AMS einen Bescheid bekommen. Sie können gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.



©Katarzyna Bialasiewicz fotografhe.eu/Fotolia

4.3 Rückkehr zu Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

Sie können grundsätzlich jederzeit wieder Ihr Geld von der Arbeitslosenversicherung bekommen. Sie müssen in dem Fall aber der Arbeitsvermittlung wieder **zur Verfügung** stehen.

Sie müssen sich **unbedingt persönlich** beim AMS melden und beantragen, dass Sie Ihre Geldleistung wieder bekommen. Eine Wiedermeldung ist nötig, wenn der **Grund** für die Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz wegfällt oder wenn der vereinbarte **Zeitraum** abgelaufen ist.

Wenn Sie vorzeitig wieder zu Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zurückkehren, müssen Sie das dem AMS **sofort** mitteilen! Das AMS kann die Sozialversicherung **höchstens 2 Wochen** aufrechterhalten, wenn der Grund für die Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz wegfällt.



Hinweis: Beziehen Sie Pflegekarenzgeld, teilen Sie eine vorzeitige Rückkehr zum Leistungsbezug beim AMS bitte unbedingt dem Sozialministeriumservice mit.

Im Falle einer Sterbebegleitung dürfen Sie höchstens **6 Monate** in Familienhospizkarenz sein und im Fall der Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes höchstens **9 Monate**. Pflegekarenz darf **höchstens 3 Monate** dauern.

5 Pflegekarenzgeld

Unter bestimmten Umständen haben Sie Anspruch auf Pflegekarenzgeld, damit Sie bei Pflege oder Begleitung von nahen Angehörigen finanzielle Unterstützung bekommen.

5.1 Wer hat Anspruch auf Pflegekarenzgeld?

Anspruch auf das Pflegekarenzgeld haben

- Personen, die mit ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbart haben oder einen Rechtsanspruch haben.
- Personen, die mit dem AMS Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz vereinbart haben.
- Personen, die Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit in Anspruch nehmen, weil sie einen sterbenden Angehörigen begleiten wollen oder ein sehr schwer krankes Kind begleiten wollen.

Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer privater Firmen **und** Bedienstete von Bund, Ländern oder Gemeinden. Damit diese Personen einen gleichartigen Anspruch haben, müssen unter anderem der **Zweck** und die **Dauer** der Karenz oder Teilzeit gleich sein:

Der **Zweck** muss die Pflege von nahen Angehörigen sein, die mindestens Pflegegeldstufe 3 haben. Bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder Minderjährigen reicht Pflegegeldstufe 1.

Die **Dauer** der Pflegekarenz darf höchstens 3 Monate sein. Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe noch einmal 3 Monate.

Auch **Arbeitslose** haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld, wenn sie eine Bestätigung der Abmeldung vom AMS haben.



© iStockphoto.com/Squaredpixels

5.2 Welche Voraussetzungen gibt es?

Wenn Sie Pflegekarenz, Pflegezeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit vereinbart oder einen Rechtsanspruch haben, können Sie Pflegekarenzgeld bekommen. Das Pflegekarenzgeld soll Sie bei der Pflege oder Begleitung von nahen Angehörigen finanziell unterstützen.

Pflegekarenzgeld bekommen Sie nur, wenn Sie vorher mindestens 3 Monate ununterbrochen in **einem** Arbeitsverhältnis beschäftigt waren. Sie müssen **mehr als geringfügig** beschäftigt gewesen sein.

Weitere Voraussetzungen:

- Sie müssen Pflegekarenz oder Pflegezeit **schriftlich** mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber vereinbaren **oder** einen Nachweis über einen Rechtsanspruch haben **oder**
- Sie müssen nachweisen, dass Sie eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen **oder**

- Sie müssen nachweisen, dass Sie sich von der Leistung des AMS abgemeldet haben.

Außerdem müssen Sie erklären, dass Sie während einer Pflegekarenz oder Pflegezeit den **größten Teil** der Pflege oder Betreuung übernehmen. Bei der Familienhospizkarenz ist das **nicht** notwendig.

5.3 Wie lange kann ich Pflegekarenzgeld bekommen?

Sie müssen mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, wie lange Sie Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen bzw. einen Rechtsanspruch haben. Sie können zwischen **1 und 3 Monaten** Pflegekarenzgeld bekommen.

Für jede pflegebedürftige Angehörige oder jeden pflegebedürftigen Angehörigen kann grundsätzlich bis zu 6 Monaten Pflegekarenzgeld bezogen werden. Voraussetzung: Mindestens 2 nahe Angehörige gehen in Pflegekarenz oder Pflegezeit.

Beispiel: Wenn eine pflegebedürftige Person 10 nahe Angehörige hat, kann jede Person zwischen 1 und 3 Monate in Pflegekarenz oder Pflegezeit gehen. Pflegekarenzgeld gibt es aber für dieselbe pflegebedürftige Person höchstens **6 Monate**.

Pflegekarenz oder Pflegezeit muss mindestens 1 Monat dauern. Das heißt: Es können bis zu 6 Personen Pflegekarenzgeld bekommen, wenn jede Person 1 Monat Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nimmt.

Es können aber auch nur 2 Personen die 6 Monate Pflegekarenzgeld beziehen. Dann bekommen aber die Personen, die nach den 6 Monaten die Pflege für dieselbe Person übernehmen, **kein Pflegekarenzgeld** mehr.

Beispiel: Person A geht 3 Monate in Pflegekarenz.
Person B geht danach 2 Monate in Pflegezeit.
Person C geht nach Person B 3 Monate in Pflegekarenz.

Person A bekommt für die ganzen 3 Monate Pflegekarenzgeld.

Person B bekommt für die ganzen 2 Monate Pflegekarenzgeld.

Person C bekommt nur für **1 Monat** Pflegekarenzgeld, weil die 6 Monate verbraucht sind. Die restlichen 2 Monate bekommt Person C kein Pflegekarenzgeld.

Neuerlicher Anspruch auf Pflegekarenzgeld

Wenn sich die Pflegegeldstufe einer Person erhöht, können nahe Angehörige **noch einmal** Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren. Für die pflegebedürftige Person kann noch einmal 6 Monate Pflegekarenzgeld bezogen werden.

Danach gibt es auf Pflegekarenzgeld **keinen Anspruch mehr**, auch wenn Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch genommen wird.

Insgesamt kann für eine pflegebedürftige Person also nicht mehr als **12 Monate** Pflegekarenzgeld bezogen werden.

! **Beachten Sie:** Bei einer Familienhospizkarenz gibt es Pflegekarenzgeld, solange die Familienhospizkarenz dauert. Näheres zur Familienhospizkarenz finden Sie im Kapitel 1.

5.4 Was muss ich tun, wenn eine Voraussetzung für das Pflegekarenzgeld wegfällt?

Grundsätzlich bekommen Sie das Pflegekarenzgeld in der Höhe, die am Anfang festgestellt worden ist und Sie bekommen das Pflegekarenzgeld für die vereinbarte Dauer.

Es kann unter Umständen aber sein, dass sich die Höhe des Pflegekarenzgeldes ändert. Es kann sich auch die Dauer des Bezugs ändern. Deshalb müssen Sie dem **Sozialministeriumservice** alles melden, was Einfluss auf das Pflegekarenzgeld haben könnte.

Zum Beispiel alle Informationen, die einen **Kinderzuschlag** betreffen, etwa wenn ein Kind während einer Pflegekarenz, Pflegeeteilzeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit eine Ausbildung beendet.

Vor allem folgende Umstände müssen Sie melden:

Wegfall des Grundes oder vorzeitige Rückkehr an den Arbeitsplatz

Wenn der Grund für Pflegekarenz, Pflegeeteilzeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit wegfällt, können Sie noch 14 Tage lang das Pflegekarenzgeld bekommen.

Beispiel: Eine pflegebedürftige Person wird am 10. September in einem Pflegeheim aufgenommen. Damit besteht bei einer Pflegekarenz oder Pflegezeit ab 24. September kein Anspruch mehr auf Pflegekarenzgeld. Das ist unabhängig davon, was Sie mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vereinbart haben.

Vorzeitiges Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Grundsätzlich dürfen Sie nicht gekündigt werden, **weil** Sie Pflegekarenz, Pflegezeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit in Anspruch nehmen. Aber es kann trotzdem dazu kommen, dass das Beschäftigungsverhältnis während dieser Zeit aufgelöst wird. Zum Beispiel, weil eine Firma in Konkurs geht.

Hier gibt es 4 verschiedene Fälle:

- **Einvernehmliches Ende** des Beschäftigungsverhältnisses. Wenn ein Beschäftigungsverhältnis während einer **Pflegekarenz** oder **Pflegezeit** beendet wird, endet der Anspruch auf Pflegekarenzgeld mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.
- **Beendigung** des Beschäftigungsverhältnisses durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer während einer **Pflegekarenz, Pflegezeit** oder **Familienhospizkarenz**. In dem Fall bekommen Sie das Pflegekarenzgeld bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.
- **Beendigung** des Beschäftigungsverhältnisses durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber während einer **Pflegekarenz** oder einer **Familienhospizkarenz**. In dem Fall bekommen Sie das Pflegekarenzgeld so lange, wie es am Anfang vereinbart worden ist.

Beispiel: Sie haben Pflegekarenz für die Monate März, April und Mai vereinbart. Dann wird Ihr Beschäftigungsverhältnis im März aufgelöst. In dem Fall können Sie das Pflegekarenzgeld wie ausgemacht bis inklusive Mai bekommen.

- **Beendigung** des Beschäftigungsverhältnisses durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber während einer **Pflegezeitzeit**.
Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses können Sie bis zum letzten Arbeitstag das Pflegekarenzgeld bekommen, das vor der Pflegezeitzeit ausgemacht worden ist. Wenn Sie länger Pflegekarenzgeld bekommen, als Ihr Beschäftigungsverhältnis dauert, bekommen Sie es nach Ihrem letzten Arbeitstag in voller Höhe und nicht mehr anteilsmäßig.

5.5 Wie viel Pflegekarenzgeld bekomme ich?

Bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz:

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes hängt von Ihrem Einkommen ab. Grundsätzlich ist das Pflegekarenzgeld so hoch wie das Arbeitslosengeld. Das sind ca. 55 Prozent des Geldes, das Sie längere Zeit durchschnittlich im Monat bekommen haben. Das Geld wird für **jeden Tag** eines Monats ausbezahlt. Das heißt, Sie bekommen zum Beispiel im Februar weniger als im März, weil der Februar weniger Tage hat.

Mindestens bekommen Sie so viel Pflegekarenzgeld, wie die Geringfügigkeitsgrenze ist. Im Jahr 2023 sind das 500,91 Euro monatlich. Höchstens bekommen Sie ungefähr 1.500 Euro im Monat.



© Michael Möller/Fotolia

Wenn Sie eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, können Sie Geld aus dem **Familienhospizkarenz-Härteausgleich** erhalten. Das ist aber nur möglich, wenn wegen der Familienhospizkarenz Ihr **gesamtes Einkommen** wegfällt. Das Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4 prüft diese Anträge.

Bei Pflegezeit und Familienhospizzeit:

Bei einer Pflegezeit wird das Pflegekarengeld anteilmäßig berechnet. Es wird berechnet, wie viel weniger Sie während der Pflegezeit verdienen als durchschnittlich im letzten oder vorletzten Jahr. Etwas mehr als die Hälfte von diesem Unterschied macht das Pflegekarengeld aus.

Sie bekommen monatlich mindestens so viel Pflegekarengeld, wie die Geringfügigkeit ausmacht, verglichen mit dem, was Sie während der Pflegezeit weniger arbeiten.

Beispiel: Sie arbeiten in einer Pfltegeteilzeit um 3 Fünftel weniger, als Sie normalerweise arbeiten. Dann bekommen Sie mindestens 3 Fünftel der Geringfügigkeit. Im Jahr 2023 wären das 300,55 Euro im Monat.

Bei Geld aus der Arbeitslosenversicherung:

Arbeitslose können sich für Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz vom Arbeitslosengeld oder von der Notstandshilfe abmelden.

Das Pflegekarenzgeld wird nach den Bestimmungen des Arbeitslosengeldes berechnet. Deshalb bekommen diese Personen gleich viel Pflegekarenzgeld, wie sie Geld aus der Arbeitslosenversicherung bekommen haben.

Mindestens bekommen Sie so viel Pflegekarenzgeld, wie die Geringfügigkeitsgrenze ist. Im Jahr 2023 sind das 500,91 Euro im Monat.

Kinderzuschläge

Im Fall von Pflegekarenz, Pfltegeteilzeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit können Sie einen Zuschlag für Kinder bekommen. Diesen Zuschlag gibt es für

- Kinder
- Stiefkinder
- Wahlkinder und Pflegekinder

Damit Sie einen Kinderzuschlag bekommen, müssen diese Kinder einen Anspruch auf **Familienbeihilfe** haben. Außerdem müssen Sie wesentlich zum Unterhalt der Kinder beitragen.

Der Kinderzuschlag wird so berechnet wie beim Arbeitslosengeld. Das ist **täglich ein Dreißigstel** des Kinderzuschusses.



© lev dolgachov/Fotolia

5.6 Was muss ich tun, damit ich Pflegekarenzgeld bekomme?

Damit Sie Pflegekarenzgeld bekommen, müssen Sie einen Antrag stellen.

Wo muss ich den Antrag auf Pflegekarenzgeld stellen?

Anträge auf Pflegekarenzgeld müssen Sie grundsätzlich beim **Sozialministeriumservice**, Landesstelle Steiermark, einbringen. Wenn Sie den Antrag bei einer anderen Stelle einbringen, muss diese Stelle den Antrag sofort an das Sozialministeriumservice weiterleiten.

- ! **Beachten Sie:** Wenn Sie den Antrag bei einer Stelle einbringen, die nicht zuständig ist, kann die Entscheidung über den Antrag länger dauern.

Wann muss ich den Antrag auf Pflegekarenzgeld stellen?

Wenn Sie mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber bereits eine Vereinbarung getroffen haben, können Sie das Pflegekarenzgeld auch schon vor einer Pflegekarenz, Pflegezeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit beantragen.

- ! **Achtung:** Wenn Sie den Antrag **innerhalb von 2 Monaten ab Beginn** der Pflegekarenz, Pflegezeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit stellen, bekommen Sie das Pflegekarenzgeld ab Beginn. Wenn Sie den Antrag später stellen, bekommen Sie das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung. Wichtig ist, dass Sie den Antrag während der Maßnahme stellen.

Welche Anträge gibt es?

Wenn Sie einen Antrag auf Pflegekarenzgeld stellen, gibt es 2 unterschiedliche Formulare:

- Ein Formular ist für Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizzeit.
- Das andere Formular ist für Familienhospizkarenz.

Wenn Sie einen Antrag für Familienhospizkarenz stellen, schickt das Sozialministeriumservice den Antrag an das Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4 weiter. Dort wird geprüft, ob Sie zusätzlich Geld aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich bekommen.

Wenn Sie Pflegekarenzgeld für **Pflegekarenz** oder **Pflegeteilzeit** bekommen wollen, muss die pflegebedürftige Person mindestens **Pflegegeldstufe 3** haben. Bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder Minderjährigen reicht **Pflegegeldstufe 1**.

! **Achtung:** Bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen sollten Sie dem Antrag ärztliche Befunde oder Nachweise beilegen.

Damit Sie möglichst wenig Aufwand haben, können Sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Pflegekarenzgeld einen Antrag auf **Pflegegeld** oder **Erhöhung** des Pflegegeldes stellen. Dieser Antrag wird vom Sozialministeriumservice direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet. Deshalb müssen Sie dem Antrag auch gleich das Formular für den **Pflegegeldantrag** beilegen.

Das Formular für den Pflegegeldantrag bekommen Sie bei allen Stellen des Sozialministeriumservices. Außerdem können Sie das Formular auch aus dem Internet herunterladen.

Adressen:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4.html>

Wenn Sie in Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit gehen wollen, soll die Entscheidung über das Pflegegeld innerhalb von 2 Wochen nach dem Antrag fallen.

Entscheidung über das Pflegekarenzgeld

Das Sozialministeriumservice schickt Ihnen eine Mitteilung, ob Sie Pflegekarenzgeld bekommen und in welcher Höhe. Sie haben das Recht, innerhalb von 4 Wochen einen Bescheid zu verlangen. Beschwerden gegen den Bescheid müssen Sie innerhalb von 4 Wochen beim Sozialministeriumservice einbringen. Über so eine Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

! **Achtung:** Wenn sich wesentliche Voraussetzungen für Pflegekarenzgeld oder Kinderzuschläge ändern, kann das Pflegekarenzgeld neu berechnet werden. Es kann auch ganz gestrichen werden.

5.7 Checklisten für den Antrag auf Pflegekarenzgeld

Folgende Voraussetzungen sind notwendig, wenn Sie Pflegekarenzgeld bekommen wollen:

Checkliste 1:

Pflegekarenz von berufstätigen Personen

- Ich habe seit mindestens **3 Monaten** das gleiche Arbeitsverhältnis und verdiene über der Geringfügigkeit.
- Für die pflegebedürftige Person hat noch niemand Pflegekarenzgeld für die Gesamtdauer von 6 Monaten bekommen.

Ausnahmen: Für die pflegebedürftige Person ist Pflegekarenzgeld während einer Familienhospizkarenz bezogen worden oder die Pflegegeldstufe ist erhöht worden. In diesen Fällen ist ein neuerlicher Antrag auf Pflegekarenzgeld möglich.

- Die pflegebedürftige Person hat mindestens **Pflegegeldstufe 3**.
Bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder Minderjährigen reicht **Pflegegeldstufe 1**.
- Ich habe eine schriftliche Vereinbarung mit meiner Arbeitgeberin oder meinem Arbeitgeber

oder

ich habe meine Arbeitgeberin oder meinen Arbeitgeber verständigt, dass ich eine Pflegekarenz aufgrund des Rechtsanspruches nehme.

- Ich habe das **Antragsformular** für Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz oder Pflegezeit abgeben.
- Ich habe im Antragsformular eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass ich während der Pflegekarenz den **größten Teil** der Pflege und Betreuung übernehme.
- Beim Antrag ist ein Nachweis dabei, dass ich Anspruch auf einen Kinderzuschlag habe. Zum Beispiel ein Bescheid vom Finanzamt.

Checkliste 2:

Pflegezeit von berufstätigen Personen

- Ich habe seit mindestens **3 Monaten** das gleiche Arbeitsverhältnis und verdiene über der Geringfügigkeit.
- Für die pflegebedürftige Person hat noch niemand Pflegekarenzgeld für die Gesamtdauer von 6 Monaten bekommen.

Ausnahmen: Für die pflegebedürftige Person ist Pflegekarenzgeld für eine Familienhospizkarenz bezogen worden oder die Pflegegeldstufe ist erhöht worden. In diesen Fällen ist ein neuerlicher Antrag auf Pflegekarenzgeld möglich.

- Die pflegebedürftige Person hat mindestens **Pflegegeldstufe 3**.
Bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen oder Minderjährigen reicht **Pflegegeldstufe 1**.

- Ich habe eine schriftliche Vereinbarung mit meiner Arbeitgeberin oder meinem Arbeitgeber

oder

ich habe meine Arbeitgeberin oder meinen Arbeitgeber verständigt, dass ich eine Pflegezeit aufgrund des Rechtsanspruches nehme.

- Ich habe das **Antragsformular** für Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz oder Pflegezeit abgegeben.
- Während der Pflegezeit verdiene ich weniger. Beim Antrag ist ein **Nachweis** dabei, wie viel ich im ersten Monat der Pflegezeit verdiene.
- Ich habe im Antragsformular eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass ich während der Pflegekarenz den **größten Teil** der Pflege und Betreuung übernehme.
- Beim Antrag ist ein **Nachweis** dabei, dass ich Anspruch auf einen Kinderzuschlag habe. Zum Beispiel ein Bescheid vom Finanzamt.

Checkliste 3:

Pflegekarenz von beschäftigungslosen Personen

- Ich bekomme Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.
- Für die pflegebedürftige Person hat noch niemand Pflegekarenzgeld für die Gesamtdauer von 6 Monaten bekommen.

Ausnahmen: Für die pflegebedürftige Person ist Pflegekarenzgeld für eine Familienhospizkarenz bezogen

worden oder die Pflegegeldstufe ist erhöht worden.
In diesen Fällen ist ein neuerlicher Antrag auf
Pflegekarenzgeld möglich.

- Die pflegebedürftige Person hat mindestens **Pflegegeldstufe 3**.
Bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen
oder Minderjährigen reicht **Pflegegeldstufe 1**.
- Beim Antrag ist die Bestätigung vom AMS dabei, dass
ich eine Pflegekarenz in Anspruch nehme.
- Ich habe das **Antragsformular** für Pflegekarenzgeld
bei Pflegekarenz abgegeben.
- Ich habe im Antragsformular eine schriftliche Erklärung
abgegeben, dass ich während der Pflegekarenz den
größten Teil der Pflege und Betreuung übernehme.
- Beim Antrag ist ein **Nachweis** dabei, dass ich Anspruch
auf einen Kinderzuschlag habe. Zum Beispiel ein Bescheid
vom Finanzamt.

Checkliste 4:

Familienhospizkarenz von berufstätigen Personen

- Beim Antrag ist ein **Nachweis** dabei, dass ich eine
Familienhospizkarenz in Anspruch nehme.
Zum Beispiel eine Bestätigung durch meine Arbeitgeberin
oder meinen Arbeitgeber.
- Ich habe das **Antragsformular** für Pflegekarenzgeld bei
einer Familienhospizkarenz abgegeben.

- Beim Antrag ist ein **Nachweis** dabei, dass ich Anspruch auf einen Kinderzuschlag habe. Zum Beispiel ein Bescheid vom Finanzamt.

Checkliste 5:

Familienhospizkarenz von beschäftigungslosen Personen

- Ich bekomme Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.
- Beim Antrag ist eine **Bestätigung** vom AMS dabei, dass ich eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehme.
- Ich habe das **Antragsformular** für Pflegekarenzgeld bei einer Familienhospizkarenz abgegeben.
- Beim Antrag ist ein **Nachweis** dabei, dass ich Anspruch auf einen Kinderzuschlag habe. Zum Beispiel ein Bescheid vom Finanzamt.



© iStockphoto.com/mikyso

6 Zuschuss zur Familienhospizkarenz

Wenn Sie einen Antrag auf Familienhospizkarenz stellen, wird gleichzeitig auch ein Antrag um Unterstützung aus dem **Familienhospizkarenz-Härteausgleich** gestellt. Eine Unterstützung ist aber nur möglich, wenn wegen der Familienhospizkarenz Ihr **gesamtes Einkommen** wegfällt und Pflegekarenzgeld in geringerer Höhe als das bisherige Einkommen gewährt wird. Bei einer geringfügigen Beschäftigung während der Familienhospizkarenz ist kein Zuschuss möglich.

Wie viel Unterstützung Sie bekommen, hängt vom Familieneinkommen ab. Wenn Ihr Einkommen wegen einer Familienhospizkarenz wegfällt, wird ausgerechnet, wie viel **alle** Haushaltsangehörigen **zusammen** noch verdienen.

Sie bekommen **höchstens** Geld in Höhe Ihres Nettoeinkommens vor der Familienhospizkarenz **minus** Pflegekarenzgeld. Es ist nicht wichtig, wie lange Sie schon bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber beschäftigt sind.

Sie bekommen die Unterstützung aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich grundsätzlich für die **gesamte Dauer** der Familienhospizkarenz. Die Unterstützung endet aber mit Beendigung der Familienhospizkarenz bzw. der Aufnahme einer Beschäftigung, spätestens jedoch **2 Wochen** nach dem **Wegfall** des Grundes für die Familienhospizkarenz. Diese Umstände sowie Änderungen bei den Personen oder den Einkommensverhältnissen im Haushalt sind dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich umgehend zu melden.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Website des Bundeskanzleramtes: www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhospizkarenz-zuschuss.html

7 Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

Wenn Sie unter der Geringfügigkeitsgrenze verdienen, sind Sie normalerweise nicht kranken- und pensionsversichert. Im Jahr 2023 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 500,91 Euro im Monat.

Wenn Sie zur Sterbebegleitung naher Angehöriger, zur Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes oder zur Pflege naher Angehöriger karenziert sind, gibt es für Sie eine **besondere Absicherung** in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Das ist möglich für:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer privater Firmen
- Bedienstete von Bund, Ländern oder Gemeinden
- Arbeitslose, die sich wegen einer Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung abmelden.

Sie können während einer Familienhospizkarenz oder einer Pflegekarenz **Sachleistungen** aus der Krankenversicherung und **Beitragszeiten** in der Pensionsversicherung bekommen.

Sachleistungen sind zum Beispiel Arztbesuche, Heilmittel oder Heilbehelfe.

Wenn Sie in **Pflegeteilzeit** gehen, aber weiterhin aus Ihrem Arbeitsverhältnis kranken- und pensionsversichert sind, gibt es in der **Krankenversicherung** keine zusätzliche Absicherung. Sie sind ja bereits wegen des Arbeitsverhältnisses krankenversichert.

Die Beitragszeiten für die Pensionsversicherung werden im Jahr 2023 so berechnet, als ob Sie während der Familienhospizkarenz oder Pflegekarenz monatlich 2.090,61 Euro verdienen würden.

Für die **Pensionsversicherung** werden Ihr Einkommen während der Pflegeteilzeit und Ihr Pflegekarenczgcld zusammengezählt. Daraus wird die Pensionshöhe berechnet.

In allen diesen Fällen bezahlt der **Bund** die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge.

Sie müssen den Versicherungsschutz während einer Familienhospizkarenz oder einer Pflegekarenz **nicht selbst** beantragen. Das übernimmt Ihre zuständige Krankenversicherung.

8 Welche Unterstützung bekommen pflegende Angehörige noch?

Damit Sie zur Sterbebegleitung naher Angehöriger oder zur Begleitung eines sehr schwer kranken Kindes möglichst rasch und einfach Hilfe bekommen, gibt es im Bundespflegegeldgesetz folgende Maßnahmen:

8.1 Unterstützung bei Familienhospizkarenz

Änderung bei der Auszahlung des Pflegegeldes

Wenn die pflegebedürftige Person einen Antrag stellt, kann das Pflegegeld an die Person ausgezahlt werden, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt.

Voraussetzungen:

- Das Einkommen der pflegenden Person fällt während der Familienhospizkarenz **ganz weg**.
- Die pflegebedürftige Person ist nicht in **stationärer Pflege**. Stationäre Pflege besteht dann, wenn die pflegebedürftige Person zum Beispiel in einem Wohnheim, Altenheim oder Pflegeheim gepflegt wird. Es ist dabei **nicht wichtig**, ob die pflegebedürftige Person die stationäre Pflege selbst bezahlt oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.

Wenn die Familienhospizkarenz bereits besteht, beginnt die Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes **im Monat, nachdem** der Antrag gestellt worden ist.

Wenn die Familienhospizkarenz erst nach der Antragstellung beginnt, kann die Änderung der Auszahlung frühestens in dem Monat beginnen, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Im Monat nach dem Ende der Familienhospizkarenz

geht das Pflegegeld wieder an die Person, die es vor der Familienhospizkarenz bekommen hat.

Wenn Sie eine Änderung bei der Auszahlung des Pflegegeldes wollen, genügt ein formloser Antrag. Schicken Sie diesen Antrag an die Stelle, die über Ihr Pflegegeld entscheidet. Die Meldung über die Familienhospizkarenz und der Antrag über die Änderung bei der Auszahlung des Pflegegeldes werden normalerweise gleichzeitig gemacht.

Pflegende Angehörige müssen der Pflegegeldstelle mitteilen, **dass** sie Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen und **wann** sie diese in Anspruch nehmen.

Einen Bescheid über die Änderung der Auszahlung muss es nur dann geben, wenn das innerhalb von 4 Wochen ab der Änderung verlangt wird.

Vorschuss auf das Pflegegeld

Die pflegebedürftige Person kann einen formlosen Antrag stellen, dass ein Vorschuss auf das Pflegegeld mindestens der Stufe 3 ausbezahlt wird.

Wenn die pflegebedürftige Person schon Pflegegeld der Stufe 3 bekommt, zumindest der Stufe 4.

Voraussetzungen:

- Eine Familienhospizkarenz wird in Anspruch genommen
- Ein Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes läuft bereits

Vorschüsse auf das Pflegegeld werden auf das Pflegegeld der pflegebedürftigen Person angerechnet.

Den Vorschuss kann die pflegebedürftige Person selbst bekommen oder die Person, die die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt. Einen Bescheid über einen Vorschuss muss

es nur dann geben, wenn das innerhalb von 4 Wochen ab der Änderung verlangt wird.

Was passiert, wenn die pflegebedürftige Person während des Pflegegeldverfahrens stirbt?

Wenn eine pflegebedürftige Person stirbt, während ein Pflegegeldverfahren läuft, kann ein Antrag gestellt werden, damit das Pflegegeldverfahren fortgesetzt wird.

- ! **Achtung:** Weitere Informationen zum Pflegegeld finden Sie in der Broschüre „Informationen zum Pflegegeld“ in Leichter Sprache und in „EIN:BLICK 5 – Pflege“. Sie bekommen beide Hefte über das Broschürens-service des Sozialministeriums.
Adresse: <https://broschuere-service.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=86>



© iStockphoto.com/Ocskaymark

Förderungen für die 24-Stunden-Betreuung

Sie können vom Sozialministerium Förderungen bekommen, die Sie bei der 24-Stunden-Betreuung von pflegebedürftigen Personen unterstützen. Diese Förderungen können entweder die pflegebedürftigen Personen selbst oder deren Angehörige bekommen. Das Geld kommt aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen. Wenn Sie zwei Betreuungskräfte anstellen, kann die Förderung bis zu 1.100 Euro betragen. Wenn die Betreuungskräfte selbständig sind, kann die Förderung bis zu 550 Euro betragen.

Die Betreuung muss nach den Bestimmungen des **Hausbetreuungsgesetzes** erfolgen.

Für die Betreuung haben die pflegebedürftige Person oder nahe Angehörige **3 Möglichkeiten**:

- Sie stellen selbst eine Betreuungskraft an.
- Sie machen einen Vertrag mit einer Einrichtung, die Betreuungspersonen vermittelt.
- Sie beschäftigen eine selbständige Betreuungskraft.

Die **Betreuungskraft** muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit Sie eine Förderung bekommen können:

- Sie muss eine Ausbildung haben, die gleich ist wie die Ausbildung für Heimhelferinnen und Heimhelfer **oder**
- sie muss seit mindestens 6 Monaten die pflegebedürftige Person gut betreut haben **oder**
- sie muss pflegerische Tätigkeiten ausführen dürfen.

Für eine Förderung muss die pflegebedürftige Person mindestens **Pflegegeldstufe 3** haben.

Eine Förderung hängt außerdem von dem Einkommen der pflegebedürftigen Person ab. Sie darf nicht mehr als 2.500 Euro netto im Monat haben. Bestimmte Leistungen werden **nicht**

mitgerechnet, wie zum Beispiel Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld oder Wohnbeihilfen.

Für unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich das erlaubte monatliche Einkommen pro Person um 400 Euro.

Für **behinderte** unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich das erlaubte monatliche Einkommen pro Person um 600 Euro.

Beispiel 1: Eine pflegebedürftige Person will um eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung ansuchen. Die Person hat zwei unterhaltsberechtigten Kinder. In dem Fall darf die Person ein Nettoeinkommen von **3.300** Euro im Monat haben.

Beispiel 2: Eine pflegebedürftige Person will um eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung ansuchen. Die Person hat zwei unterhaltsberechtigten Kinder. Eines davon hat eine Behinderung. In dem Fall darf die Person ein Nettoeinkommen von **3.500** Euro im Monat haben.

Den Antrag auf Förderung für die 24-Stunden-Betreuung müssen Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice einbringen. Das Sozialministeriumservice hat früher **Bundessozialamt** geheißen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „24-Stunden-Betreuung. Informationen in leichter Sprache“. Sie bekommen die Broschüre über das **Broschürenservice** des Sozialministeriums. Adresse: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=732>

! **Achtung:** Wenn Personen eine **Pflegekarenz** oder **Pflegeteilzeit** in Anspruch nehmen, ist eine Förderung nicht möglich, während sie **Pflegekarenzgeld** bekommen.

8.2 Andere Unterstützungen während Pflegekarenzgeld bezogen wird

Unterstützung durch soziale Dienste

Wenn Sie zu Hause eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können Sie **soziale Dienste** in Anspruch nehmen. Sie helfen bei der Pflege, aber auch beim Einkaufen oder im Haushalt. Außerdem gibt es Besuchsdienste. Das soll Ihnen dabei helfen, körperliche und seelische Überanstrengungen zu vermeiden. Die sozialen Dienste sollen auch dabei helfen, dass Sie weniger Stress bei der Pflege haben.

Soziale Dienste bieten Länder und Gemeinden oder freie Wohlfahrtsverbände an. Freie Wohlfahrtsverbände sind zum Beispiel Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, Diakonie oder das Rote Kreuz.

Das Angebot der sozialen Dienste ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Es wird aber daran gearbeitet, dass es diese Angebote überall in Österreich gibt.

Es gibt viele verschiedene Angebote. Deshalb können Sie die Art von Hilfe wählen, die für Sie am besten geeignet ist. In den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen und Angebote. Für genaue Informationen über die sozialen Dienste in Ihrem Bundesland wenden Sie sich

- an das Amt der Landesregierung
- an die Bezirkshauptmannschaft

- an den Magistrat
- an Ihr Gemeindeamt
- **in Wien** an den Fonds Soziales Wien

! **Achtung:** Sie finden viele Informationen über soziale Dienste auf der Website des Sozialministeriums.
Adresse: www.infoservice.sozialministerium.at

Service für Bürgerinnen und Bürger des Sozialministeriums

Das Sozialministerium bietet für alle Fragen aus dem Sozialbereich, aber auch zum Thema Pflege, Beratung an. Die Telefonnummer ist **0800 201 611**.

Ihre Fragen werden **vertraulich** behandelt.

Hausbesuche durch Gesundheits- und Krankenpflegepersonen und Angehörigengespräch

Die meisten Menschen, die Pflegegeld beziehen, werden zu Hause betreut. Die Familien leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Damit nehmen sie aber auch große Belastungen auf sich. Das Sozialministerium bietet verschiedene Hilfen für Angehörige an. Ein Beispiel dafür sind die kostenlosen **Hausbesuche bei pflegebedürftigen Menschen**.

Eine Gesundheits- und Krankenpflegeperson macht einen Hausbesuch und sieht die Situation daheim. Der Hausbesuch erfolgt freiwillig und ist keine Kontrolle. Die Gesundheits- und Krankenpflegeperson gibt den Betroffenen und ihren Angehörigen Pflegetipps und informiert über soziale Dienste, Hilfsmittel oder das Pflegegeld.

Wenn Sie an einem **kostenlosen Hausbesuch** interessiert sind, können Sie sich an das Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ wenden:

E-Mail: wunschhausbesuch@svqspg.at

Telefon: 050 808 2087

Familienmitglieder, die durch die Pflege besonders belastet sind, können auch ein **Angehörigengespräch** bekommen. Durchgeführt wird das Gespräch von Psychologinnen und Psychologen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Bis zu 5 Gespräche können zu Hause, anderswo, telefonisch oder online stattfinden. können zu Hause, aber auch anderswo stattfinden.

Wenn Sie ein **kostenloses Angehörigengespräch** möchten, wenden Sie sich bitte an das Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“:

E-Mail: angehoerigengespraech@svqspg.at



© Katarzyna Bialasiewicz photographee.eu/Fotolia

9 Weitere Informationsmöglichkeiten

Bundeskanzleramt:

Abteilung VI/4

Familienservice-Gratistelefon: 0800 240 262

Homepage: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhospizkarenz-zuschuss.html>

Service für Bürgerinnen und Bürger des Sozialministeriums:

Telefon: 0800 201 611

E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at

Homepage: www.sozialministerium.at
pflege.gv.at

BMKÖS – Regelungen für Vertragsbedienstete und Beamtinnen und Beamte des Bundes:

Abteilung III/C/5

Telefon: 01 71606-667111

E-Mail: iii5@bmkoes.gv.at

Homepage: www.bmkoes.gv.at und www.oeffentlicherdienst.gv.at

Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger

Tel.: 01 589 00 328

E-Mail: office@ig-pflege.at

Homepage: www.ig-pflege.at

Hospiz Österreich:

Telefon: 01 80 39 868

E-Mail: dachverband@hospiz.at

Homepage: www.hospiz.at

